



Zulassung zur Schutzdienstausbildung / Schutzdienstausbildung nach Tierschutzverordnung

Alle Personen, welche zur Schutzdienstausbildung zugelassen sind, verpflichten sich, die Schutzdienstausbildung unter Einhaltung der Tierschutzverordnung zu betreiben. Insbesondere Art. 73 und 74 sind für die Ausbildung wegweisend.

Einwandfreier Leumund

Der Schutzdiensthelfer ist verpflichtet die Zulassung der betreffenden Person zur Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu überprüfen. Die Person hat dem Schutzdiensthelfer schriftlich seinen einwandfreien Leumund zu bestätigen.

Korrekte Kennzeichnung und Registrierung

Der Schutzdiensthelfer ist verpflichtet, die korrekte Kennzeichnung und Registrierung der Hunde mittels AMICUS-PetCard zu überprüfen.

Grundausbildung des Hundes

Der Schutzdiensthelfer hat im ersten Training den Hund auf seine Eignung für eine Schutzdienstausbildung zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, falls die Grundausbildung ungenügend ist.

Im Weiteren hat der Helfer im Laufe der Ausbildung die Entwicklung des Teams zu beobachten, dies betrifft die Sozialisierung und die Reife des Hundes, sowie die Entwicklung und die Fähigkeiten des Hundeführers. Bei auftretenden Problemen sind entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben

In der Grundausbildung werden die Schutzdiensthelfer in Bezug auf Rechtsgrundlagen geschult.

Neuerungen und Anpassungen im Tierschutzgesetz werden anlässlich der jährlichen Wiederholungskurse instruiert. Der Schutzdiensthelfer ist verpflichtet, die Neuerungen in den Vereinen und Ortsgruppen umzusetzen.

Förderung im Beuteverhalten mit Beuteangel, Boudin (Beisswurst), etc., wie sie auch in anderen Hundesportarten (Agility, Suchhunde, etc.) als Motivation eingesetzt wird, fällt nicht unter die Bestimmungen von Art. 74 der Tierschutzverordnung.

Schweizerischer Schäferhund Club (SC)
Club suisse du berger allemand (BA)
www.schaeferhund.ch

Genügende Grundausbildung als Zulassung zur Schutzdienstausbildung gem. Art. 74 TSchV

Ausschlaggebende Kriterien für die Zulassung zur Schutzdienstausbildung.

1. Bindung zum Hundeführer
2. Vertrauen zum Hundeführer
3. Beuteveranlagung

Die Grundausbildung wird anhand folgender Übungen für genügend befunden:

1. Bindung/Appell

Der Hundeführer übergibt einer Hilfsperson den an einem breiten Halsband oder Geschirr angeleiteten Hund und entfernt sich ohne umzusehen in gerader Richtung. Nach einer Distanz von ca. 50 Schritten bleibt der HF stehen, dreht sich zum Hund um und ruft diesen einmal – Name oder Hörzeichen – an und verhält sich danach absolut ruhig.

Die Hilfsperson lässt den Hund frei, worauf sich der Hund auf direktem Weg bis zum HF begibt. Beim HF angekommen wird der Hund entsprechend belohnt.

Einsatz von Futter und/oder Spielzeug ist erlaubt!

Wünschenswert: aktives Interesse zum HF, sichtbarer Meuteverlust, bis zum Versuch sich loszureissen, schnellstmöglicher Zulauf bis zum HF.

Ausschluss: passives Verhalten jeglicher Art, kein Zulauf zum HF, mehrfaches Anrufen und Locken des Hundes durch den HF.

2. Bindung/Folgen (Anschluss Übung 1.)

Der Hundeführer begibt sich mit dem frei laufenden Hund zum Ausgangspunkt. Auf dem Weg kann der Hund gelobt und stimmlich animiert werden, jedoch kein Futter oder Spielzeug (Locken) eingesetzt werden. Verlässt der Hund den HF, wird dieser sofort wieder ran gerufen.

Wünschenswert: aktives, interessiertes und freies Folgen dem HF.

Bei Verlassen lässt sich der Hund sofort wieder ran rufen.

Ausschluss: kein Interesse am HF, Hund verlässt den HF und lässt sich nicht mehr ran rufen.

3. Vertrauen

Der Hund wird vom HF hoch gehoben und auf einen Tisch gesetzt/gestellt. Anschliessend verharrt der Hund möglichst frei – ohne Festzuhalten – mind. 10 Sekunden auf dem Tisch und lässt sich dann vom HF wieder herunter heben.

Einsatz von Futter auf dem Tisch ist erlaubt!

Wünschenswert: problemloses hochheben, sicheres verharren bis zum Absetzen, jederzeit interessiertes und offenes Verhalten.

Ausschluss: lässt sich nicht hochheben, starke Unsicherheit auf dem Tisch, Meideverhalten jeglicher Art.

4. Beuteveranlagung

der Hundeführer übergibt einer Hilfsperson den an einem breiten Halsband oder Geschirr angeleiteten Hund. Mit einem frei gewählten, eigenen Spielzeug – Ball, Beisswurst o. ä. – spielt der HF mit seinem Hund erst auf Distanz von ca. 2-3 Meter an straffer Leine. Danach lässt der HF den Hund das Spielzeug packen und geht in ein Zerrspiel über.

Wünschenswert: möglichst hohe Aktivität durch Beutefrustration, kräftiges und sicheres spielen mit dem HF.

Ausschluss: kein Interesse an der Beute, schwache Aktivität, schwaches oder gar kein Spiel mit dem HF

5. Trennen (Anschluss Übung 4.)

Der HF stellt das Spiel ein und lässt den Hund auf ein einmaliges Hörzeichen trennen. Danach lässt er wieder anpacken, übernimmt die Leine und führt den Hund vom Platz.

Wünschenswert: sofortiges, aktives Trennen, motiviertes mitgehen mit dem HF.

Ausschluss: kein Trennen, Verlassen des Platzes nicht möglich (sperrern).